

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentli-
che Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. Seite 403), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Seiten 592, 593) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 21. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 30. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Abweichend von Absatz 3 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie, den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäften infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach der laufenden Nummer 9.14 des beigefügten Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 beantragt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister